

NEUFASSUNG

(16.03.2010)

STATUTEN

des Vereines
„Ronald McDonald Kinderhilfe“

Statuten

§ 1

Name des Vereins, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen „Ronald McDonald Kinderhilfe“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 2345 Brunn am Gebirge. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich. Er kann eine oder mehrere Zweigstellen an verschiedenen Orten im Inland errichten.
3. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet, er ist gemeinnützig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

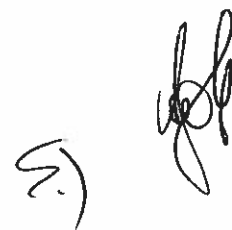
Zweck des Vereines:

Zweck des Vereines ist die Unterstützung der Behandlung und Genesung schwer kranker, hilfsbedürftiger Kinder.

§ 3

Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Zweckes:

1. Der Vereinszweck wird durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht:.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Die Errichtung, Betreuung und Erhaltung von Ronald McDonald Häusern zur Unterbringung von Familien schwer kranker Kinder in unmittelbarer Nähe des Behandlungsortes (Krankenhauses) dieser Kinder.
 - b. Die Errichtung, Betreuung und Erhaltung von Ronald McDonald Family Rooms auf Krankenhausgeländen als Aufenthaltsmöglichkeit für Familien schwer kranker Kinder während deren Behandlung.
 - c. Die Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten für Eltern schwer kranker Kinder zur Unterstützung des Informations- und Erfahrungsaustausches.
3. Die unter § 3 Abs. 2. vorgesehenen Tätigkeiten können durch Vergabe von Aufträgen an Dritte weitergegeben werden, wobei deren Wirken wie das des Vereins anzusehen ist und Dritte lediglich zur Erreichung des Vereinszwecks beauftragt werden.
4. Die erforderlichen materiellen Mittel zur Abdeckung des Aufwandes des Vereines sollen aufgebracht werden durch:



- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und sonstige Zuwendungen
- c) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, soweit diese der Erreichung des Zweckes des Vereines dienen.

Die materiellen Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für den von den Statuten angeführten Zweck unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet werden.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft:

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichten. Fördernde Mitglieder sind jene, die die Aufgaben des Vereines vornehmlich finanziell fördern, ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5


Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die die Zielsetzung des Vereines teilen.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, die Auflösung oder Löschung juristischer Personen, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Aberkennung der Mitgliedschaft.
2. Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu jedem Jahresende aus dem Verein ausscheiden. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand bzw. an die Geschäftsstelle des Vereines zu erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, falls der Vorstand einstimmig den Ausschluss beschließt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem auch vor, falls das Mitglied seine satzungsgemäßen Pflichten nicht erfüllt.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigen Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
5. Bei Ausscheiden aus dem Verein stehen dem Mitglied keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr zu.

Handwritten signature and initials in the bottom right corner of the page.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Aufgaben und Zweck des Vereines zu fördern und zu verwirklichen und sich an die Satzungen des Vereines, und an sonstige Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu halten. Sie sind weiters verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe pünktlich zu bezahlen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht neben den ordentlichen Mitgliedern auch solchen Personen zu, welche die fachlichen und sachlichen Qualifikationen für die entsprechende Funktion aufweisen, sofern diese gleichzeitig mit der Annahme der Wahl dem Verein als ordentliche Mitglieder beitreten.

§ 8

Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Kassier, der Aufsichtsrat, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9

Generalversammlung:

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden von dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Im Übrigen sind außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Der Präsident des Vereines ist Vorsitzender der Generalversammlung. Im Falle seiner Verhinderung kann die GV aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.
3. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Generalversammlungen fest und fügt diese der Einladung bei. Die Einladungen sollen den Mitgliedern drei Wochen vor Abhaltung einer Generalversammlung zugehen.
4. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief oder E-Mail.
5. Bei der Abstimmung in der Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende der Versammlung. Das Stimmrecht kann von jedem ordentlichen Mitglied auch auf einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden, auch an ein anderes Mitglied.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen und bei Beschluss der Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.
7. Über alle Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden der Versammlung unterschrieben und von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet ist.
8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 51% aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zu festgesetzter Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder, beschlussfähig. Die Anwesenheit der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird durch den Vorsitzenden der Generalversammlung festgestellt.



§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über das Budget;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Kassiers und der Rechnungsprüfer;
- d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- i) alle sonstigen durch diese Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesenen Aufgaben;
- j) Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Vereinsarbeit.

§ 11

Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus 2 Personen, und zwar dem Präsidenten, (auch "Geschäftsführer") und dem Vizepräsidenten, (auch "stellvertretender Geschäftsführer"), welcher auch der Schriftführer ist.
2. Der Vorstand wird in der Generalversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis eine neue Wahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt das verbleibende Vorstandsmitglied einen Ersatzmann, der bis zur nächsten Generalversammlung tätig ist. Letztere kann ihn endgültig im Amt bestätigen. Der Ersatzmann kann nur für den Regelzeitraum einer dreijährigen Periode bestellt oder gewählt werden.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Präsident.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode endet die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3.) eines Nachfolgers wirksam.
11. Sitzungen des Vorstandes haben mindestens einmal in jedem Kalenderquartal stattzufinden.



§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die operative Leitung des Vereines. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Budgets sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Veranlassung der für die Herbeiführung von Umlaufbeschlüssen erforderlichen Maßnahmen;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;

Der Vorstand hat bei Geschäften, die die Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 16) benötigen, diese im Vorhinein einzuholen.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt, sofern er anwesend ist, den Vorsitz in der Generalversammlung, und im Vorstand.
2. Der Vizepräsident hat den Präsidenten bei Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Weiters obliegt ihm die Führung der Protokolle, der Generalversammlung und des Vorstandes. Diese Protokolle sind von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied hat die Protokolle der Generalversammlung, jedes Vorstandsmitglied hat die Protokolle der Vorstandssitzungen zu erhalten. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Protokolle sind in der nächsten Sitzung geltend zu machen. Über Einwände entscheidet das jeweilige Organ, dessen Sitzung protokolliert wurde, durch Beschluss.
3. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten zu unterfertigen.
4. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt an dessen Stelle der Vizepräsident.

§ 14

Der Kassier:

1. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
2. Der Kassier wird in der Generalversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis eine neue Wahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet der Kassier vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand einen Ersatzmann, der bis zur nächsten Generalversammlung tätig ist. Letztere kann ihn endgültig im Amt bestätigen. Der Ersatzmann kann nur für den Regelzeitraum einer dreijährigen Periode bestellt oder gewählt werden.



§ 15

Der Aufsichtsrat:

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens 15 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden in der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Aufsichtsratsmitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Aufsichtsrat zu richten.
5. Sitzungen des Aufsichtsrates haben mindestens einmal in jedem Kalenderquartal stattzufinden.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 16

Aufgaben des Aufsichtsrates:

In den Aufgabenbereich des Aufsichtsrates fallen folgende Angelegenheiten:

- a) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes und die Tätigkeit des Kassiers zu überwachen;
- b) Wahren der Kontinuität in der Abwicklung der Vereinsgeschäfte;
- c) Beratung des Vorstandes in Fragen grundlegender und richtungweisender Natur;
- d) Weitere Angelegenheiten, die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bestimmt sind.

§ 17

Rechnungsprüfer:

1. Die Generalversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und die Generalversammlung zu berichten.

§ 18

Das Schiedsgericht:

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme des Streitfalles dem Vorstand eine Person als Schiedsmann namhaft macht. Die beiden Schiedsmänner einigen sich auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kann eine solche Einigung innerhalb von weiteren 14 Tagen nicht herbeigeführt werden oder macht einer der Streitteile fristgerecht keinen Schiedsrichter namhaft, so wird der jeweilige Vorsitzende vom Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages bestimmt.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig. Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 577 bis 618 ZPO sinngemäß.



§ 19

Auflösung des Vereines:

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung, mit welcher die freiwillige Auflösung des Vereines beschlossen wird, hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation desselben zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser – unter Beachtung der Bestimmungen von Absatz 3 – das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines, behördlicher Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für mildtätige, dem bisherigen Vereinszweck ähnliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung sowie insbesondere des § 4a Z 3 EstG zu verwenden. Das Vereinsvermögen darf keinesfalls auf einzelne Mitglieder verteilt werden.
4. Jede Änderung der Statuten oder die Beendigung der Tätigkeit des Vereins ist dem Finanzamt Wien 1/23 unverzüglich bekannt zu geben.

Stand: Laut ao. Generalversammlung vom 16.03.2010

